Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Adressaten: Synode, Kirchenrat

Trogen, 20. August 2024

Synode vom 16. September; Einladung, Traktandenliste und Unterlagen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir freuen uns, Sie im Namen des Büros der Synode zur siebten Sitzung in der Amtsperiode 2022 bis 2026 einzuladen. Die Sitzung findet am Montag, 16. September 2024, 8:15 h, im Kantonsratssaal in Herisau statt. Ende der Sitzung spätestens um 13:00 Uhr.

Traktandenliste

1.		Eröffnungswort des Präsidenten
2.		Wort des Rates
3.		Namensaufruf
4.	XVIII Nr. 35	Finanzausgleich 2024; Genehmigung
5.	XVIII Nr. 36	Geschäftsreglement Synode, Totalrevision, 2. Lesung; Genehmigung
6.	XVIII Nr. 37	Reglement Anstellung und Besoldung, Teilrevision; Genehmigung
7.		Geschäftsbericht 2024 Pensionskasse PERKOS; Kenntnisnahme
8.		Umfrage

Die Vorsynode findet am Mittwoch, 4. September in Teufen statt. Beginn: 19:00 – 20:30 h im Kirchgemeindehaus.

Freundliche Grüsse

Marcel Steiner
Präsident

Jacqueline Bruderer
Kirchenratsschreiberin

Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 2. Juli 2024

XVIII Nr. 35
Synode vom 16. September; Finanzausgleich 2024

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Gemäss Art. 24 Abs. 5 lit. c KV befindet die Synode über den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden.

B. Ergebnis

Gemäss Art. 24 Abs. 5 lit. c KV befindet die Synode über den Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden. Der Finanzausgleich 2024 wurde gemäss dem neuen Reglement Finanzausgleich vom 27. November 2023 berechnet.

Die Grundlagen für den Finanzausgleich 2024 basieren auf den revidierten Erfolgsrechnungen 2023 der Kirchgemeinden, dem Meldeformular für den Finanzausgleich und den Steuerabrechnungen der kantonalen Steuerverwaltungen. Die Mitgliederzahlen wurden von der Kirchenverwaltung ermittelt. Bei der Berechnung der Zentralfondssteuer für die Kirchgemeinde Appenzell wurden gemäss Reglement Finanzausgleich die Steuererträge der juristischen Personen ausgenommen.

Gemäss Reglement Finanzausgleich zahlen die finanzkräftigeren Kirchgemeinden in einem Umlageverfahren Beiträge an die finanzschwächeren Kirchgemeinden. Das angestrebte Umverteilungsvolumen von CHF 260'000 wird erreicht. Bei der Kirchgemeinde Appenzell mussten die Vorjahreszahlen angepasst werden, da in der Vergangenheit die Sondersteuern von der Berechnung ausgenommen waren. Weitere kleinere Verschiebungen ergeben sich auf Grund der Veränderung bei den Steuererträgen der einzelnen Kirchgemeinden.

Laut Art. 10 Abs. 2 fallen Kirchgemeinden, welche im Mittel der vergangenen drei Jahre weniger als 500 Mitglieder haben, nach einer in diesem Artikel beschriebenen Übergangsfrist

aus dem Finanzausgleich. Diese Übergangsfrist von insgesamt sechs Jahren beginnt mit dem Finanzausgleich 2024 für die Kirchgemeinde Wald bereits zu laufen.
Im Rahmen der Beratungen des Finanzausgleichs 2024 ist dem Kirchenrat aufgefallen, dass Art. 10 sich auf Kirchgemeinden mit unterdurchschnittlicher Steuerkraft, welche Mittel aus dem Finanzausgleichs erhalten, bezieht. Nun gibt es immer wieder Kirchgemeinden die weisen in einem Jahr eine unterdurchschnittliche Steuerkraft und im Folgejahr eine überdurchschnittliche Steuerkraft aus. Daraus ergibt sich die Frage, ob auch Kirchgemeinden mit überdurchschnittlicher Steuerkraft, welche weniger als 500 Mitglieder haben aus dem Finanzausgleich entlassen werden.
Der Kirchenrat wird sich dieser Frage annehmen und der Synode im Jahr 2025 allenfalls eine entsprechende Ergänzung des Reglements Finanzausgleich beantragen.

Die Revisionsstelle BDO hat im Auftrag des Kirchenrates den Finanzausgleich geprüft.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt der Synode, den Finanzausgleich 2024 zu genehmigen.

Im Namen des Kirchenrats

Thomas Gugger
Kirchenrat

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin

Beilagen:
- Berechnung des Finanzausgleichs 2024, Seite 3
- Prüfbericht BDO Finanzausgleich 2024, Seiten 4 und 5
- Härtefallausgleich: Dieser liegt zur Kenntnisnahme bei.

Finanzausgleich	2024								
Umverteilung in %	14.0%								
	Mitglieder	durchschnittlicher Steuerertrag 2021 - 2023		durchschnittlicher Steuerertrag pro Kopf 2021 - 2023		durchschnittliche Steuerkraft		Finanzausgleich 2024	
Kirchgemeinde	Durchschnitt					+ = überdurchschnittlich; - = unterdurchschnittlich		Belastung	Gutschrift
	2020 - 2022	effektiv	eine Einheit	effektiv	eine Einheit	pro Kopf	gesamt	14.0%	14.0%
Appenzell	1'418	458'919	1'311'198	323.64	924.68	76.97	109'137	**15'279**	**-**
Appenzeller Hinterland	6'956	2'966'747	5'008'815	426.52	720.11	-127.61	-887'612	**-**	**124'266**
Bühler	552	400'379	500'474	725.76	907.20	59.49	32'818	**4'594**	**-**
Gais	1'195	662'571	1'204'675	554.45	1'008.10	160.38	191'655	**26'832**	**-**
Grub - Eggersriet	889	486'541	648'722	547.29	729.72	-117.99	-104'897	**-**	**14'686**
Heiden	1'307	621'279	1'035'465	475.23	792.04	-55.67	-72'782	**-**	**10'189**
Hundwil	539	161'350	215'134	299.35	399.13	-448.58	-241'785	**-**	**33'850**
Rehetobel	678	377'485	539'264	556.49	794.98	-52.73	-35'770	**-**	**5'008**
Reute - Oberegg	495	284'917	379'890	575.98	767.97	-79.74	-39'447	**-**	**5'523**
Speicher	1'496	804'522	1'340'870	537.78	896.30	48.59	72'688	**10'176**	**-**
Stein	724	340'960	487'086	470.72	672.46	-175.26	-126'943	**-**	**17'772**
Teufen	2'105	1'613'267	3'226'534	766.40	1'532.80	685.08	1'442'093	**201'893**	**-**
Trogen	654	404'162	538'882	617.67	823.56	-24.16	-15'806	**-**	**2'213**
Urnäsch	1'314	522'759	784'674	397.84	597.16	-250.55	-329'224	**-**	**46'091**
Wald	326	185'430	279'534	568.80	857.47	9.75	3'179	**445**	**-**
Walzenhausen	560	335'509	479'299	598.77	855.38	7.67	4'296	**601**	**-**
Wolfhalden	536	339'795	453'060	633.55	844.74	-2.98	-1'598	**-**	**224**
	21'745	10'966'594	18'433'575		847.72		1'855'864	**259'821**	**259'821**

Tel. +41 71 228 62 00
www.bdo.ch
stgallen@bdo.ch

BDO AG
Vadianstrasse 59
9001 St. Gallen

Bericht über tatsächliche Feststellungen bezüglich vereinbarter Prüfungshandlungen betreffend der Umsetzung des Reglements des Finanzausgleichs der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell

an die evangelisch-reformierte Landeskirche beider Appenzell

Auftragsgemäss haben wir die mit Ihnen vereinbarten, unten aufgeführten Prüfungshandlungen betreffend der Umsetzung des Reglements des Finanzausgleichs der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell (RFA) vorgenommen.

Unseren Auftrag führten wir nach dem Schweizer Prüfungsstandard 920 «Vereinbarte Prüfungshandlungen bezüglich Finanzinformationen» aus. Wir erlangten angemessene Prüfungsnachweise auf der Basis von Stichproben. Unsere Prüfungshandlungen dienten einzig dem Zweck, Ihnen eine Beurteilung über die Einhaltung der festgelegten Regelungen in der Vereinbarung zu ermöglichen, und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Wir prüfen, ob die Angaben in der Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs (Excel-Datei) mit den Angaben im Reglement über den Finanzausgleich übereinstimmen.
2. Wir prüfen, ob die Grundlagen (Abrechnungen der kantonalen Steuerverwaltung sowie Jahresrechnungen der Kirchgemeinden) korrekt in die Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs (Excel-Datei) übertragen werden. Dabei gehen wir von der Korrektheit der uns zur Verfügung gestellten Grundlagen aus.
3. Wir überprüfen, ob die Mitgliederzahlen der Jahre 2021, 2022 und 2023 der Kirchgemeinden korrekt aus der Mitgliederstatistik übernommen wurden und der Mittelwert der letzten drei Jahre korrekt berechnet wurde.
4. Wir überprüfen, ob die Steuerfüsse und die Steuererträge des Jahres 2023 korrekt übernommen und die entsprechenden Mittelwerte des Steuerfusses, der Steuerkraft und des Steuerertrags pro Einheit der letzten drei Jahre korrekt berechnet wurden.
5. Wir überprüfen, ob das Umverteilungsvolumen gem. Art. 8 RFA korrekt berechnet wurde.
6. Wir überprüfen, ob der Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich gem. Art. 9 RFA korrekt berechnet wurde.
7. Wir überprüfen, ob die Einschränkungen gem. Art. 10 RFA eingehalten wurden.
8. Wir prüfen, ob die rechnerische Richtigkeit in der Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs (Excel-Datei) gegeben ist.

Unsere Feststellungen sind folgende:

Zu 1. Bei unseren Prüfungen sind wir nicht auf Angaben des Reglements gestossen, die nicht in der Berechnungsgrundlage für den Finanzausgleich (Excel-Datei) übernommen wurden.

Zu 2. Die Grundlagen (Abrechnungen der kantonalen Steuerverwaltung sowie Jahresrechnungen der Kirchgemeinden) wurden korrekt in die Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs übertragen.

Zu 3. Die Mitgliederzahlen 2021, 2022 und 2023 konnten mit der uns zur Verfügung gestellten Mitgliederstatistik abgestimmt werden. Der Mittelwert der letzten drei Jahre wurde korrekt berechnet.

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO Netzwerkes.

Tel. +41 71 228 62 00
www.bdo.ch
stgallen@bdo.ch

BDO AG
Vadianstrasse 59
9001 St. Gallen

Zu 4. Die Steuerfüsse und die Steuererträge des Jahres 2023 wurden korrekt übernommen. Die Mittelwerte des Steuerfusses, der Steuerkraft und des Steuerertrags pro Einheit der letzten drei Jahre wurden korrekt berechnet.

Zu 5. Das Umverteilungsvolumen gem. Art. 8 RFA wurde korrekt berechnet.

Zu 6. Der Anspruch auf Beiträge aus dem Finanzausgleich gem. Art. 9 RFA wurde korrekt berechnet.

Zu 7. Die Einschränkungen gem. Art. 10 RFA wurden eingehalten.

Zu 8. Die stichprobenweise Prüfung der rechnerischen Richtigkeit der Berechnungsgrundlage des Finanzausgleichs führte zu keinen besonderen Feststellungen.

Da die oben aufgeführten Prüfungshandlungen weder eine Prüfung noch eine Review in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) darstellen, geben wir keine Zusicherung über die Umsetzung des Reglements des Finanzausgleichs der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell ab.

Hätten wir zusätzliche Prüfungshandlungen, eine Prüfung oder eine Review des Abschlusses in Übereinstimmung mit den Schweizer Prüfungsstandards (PS) vorgenommen, hätten wir möglicherweise andere Sachverhalte festgestellt und Ihnen darüber berichtet.

Unser Bericht dient einzig dem oben dargelegten Zweck und Ihrer Information. Er darf zu keinem anderen Zweck verwendet und keiner anderen Partei, mit Ausnahme der angeschlossenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, abgegeben werden. Er bezieht sich nur auf die oben bezeichneten Positionen und Berechnungsgrundlagen und nicht auf den Abschluss der evangelisch-reformierten Landeskirche beider Appenzell oder irgendeinen Abschluss der angeschlossenen evangelisch-reformierten Kirchgemeinden als Ganzes.

St. Gallen, 29. Mai 2024

BDO AG

Christof Kuoni
dipl. Wirtschaftsprüfer

Elia Rada
dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilagen
Übersicht Finanzausgleich 2024 (Synode)

Härtefallausgleich
Gemäss Reglement Finanzausgleich wird in den Jahren 2024 bis 2027 ein Härtefallausgleich zu Lasten des von der Synode geäufneten Fonds ausbezahlt. Die entsprechenden Artikel lauten wie folgt:

Art. 16 *Härtefallausgleich*
[1] Die Kirchgemeinden Bühler, Hundwil, Reute-Oberegg, Wald und Wolfhalden erhalten während vier Jahren Härtefallausgleich; im ersten Jahr des Übergangs 80%, im zweiten 60%, im dritten 40% und im vierten 20% der finanziellen Verschlechterung.

Art. 17 *Berechnung Härtefallausgleich*
[1] Als Basis der Einbusse gilt die Differenz zwischen dem Mittel der vergangenen drei Jahre der Nettozahlungen Finanzausgleich an die Kirchgemeinde abzüglich der Berechnung des Finanzausgleichs gemäss diesem Reglement.

Die Berechnungen und der Beschluss der Synode im November 2023 basieren auf dem Finanzausgleich 2023. Dies führt zu folgenden Auszahlungen (Spalte 80% im Jahr 2024):

Härtefallausgleich						
	Differenz bisheriger zu neuer Finanzausgleich		Härtefallausgleich			
Kirchgemeinde			80%	60%	40%	20%
	in CHF	in %	2024	2025	2026	2027
Bühler	-14'682	-98.0%	11'745	8'809	5'873	2'936
Hundwil	-19'956	-36.9%	15'965	11'974	7'982	3'991
Reute - Oberegg	-15'859	-76.8%	12'688	9'516	6'344	3'172
Wald	-31'540	-89.6%	25'232	18'924	12'616	6'308
Wolfhalden	-8'593	-69.7%	6'874	5'156	3'437	1'719
			72'504	54'378	36'252	18'126
						181'261

Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 25. Juli 2024

XVIII Nr. 36
Synode vom 16. September; Geschäftsreglement Synode, 2. Lesung

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Im Zuge der neuen Verfassung müssen die Erlasse der Landeskirche total- oder teilrevidiert werden.
Das geltende Geschäftsreglement der Synode ist seit 2002 in Kraft. Es weist Lücken auf und Präzisierungen sind notwendig. Aus diesem Grund hat das Büro entschieden, das Reglement einer Totalrevision zu unterziehen.
Das Büro der Synode hat das Reglement an drei Sitzungen beraten und am 21. September 2023 in die Vernehmlassung verabschiedet.
An ihrer Sitzung vom 24. Juni 2024 hat die Synode das Geschäftsreglement der Synode in 1. Lesung beraten. Das Büro der Synode wiederum hat die Aufträge der Synode an seiner Sitzung vom 22. Juli 2024 beraten und zuhanden der 2. Lesung verabschiedet.

B. Aufträge aus der 1. Lesung ans Büro

Art. 17 Abs. 3 lit. n
In dieser Bestimmung hat das Büro vorgeschlagen, dass die Synode die Wahlen in den Kirchgemeinden anerkennt. Über den Begriff *Anerkennung* hat die Synode an ihrer 1. Lesung angeregt diskutiert. Unterschiedliche Aspekte wurden betont:

- die Synode habe die Wahlen in Kirchgemeinden nicht zu anerkennen;
- eine Anerkennung der Wahlen durch die Synode sei nicht notwendig;
- eine Anerkennung der Wahlen durch die Synode habe einen würdigenden und wertschätzenden Aspekt.

Das Büro hat letztlich den Auftrag zur Klärung der Bedeutung des Begriffes *Anerkennung* entgegengenommen.
Die Behördenmitglieder der Kirchgemeinden (Mitglieder Kirchenvorsteherschaften und Geschäftsprüfungskommissionen) werden in der Synode sichtbar; sie erhalten einen Namen und

an der gemeinsamen Feier im September auch ein Gesicht. Landeskirchliche und kommunale Behörden begegnen einander und erfahren die Struktur, in die sie eingebunden sind.
Der Kirchenrat prüft schon jetzt im Rahmen seiner Aufsichtspflicht, ob gesetzliche Hindernisse für die Anerkennung einer Wahl in der Kirchgemeinde und in der Landeskirche im Wege stehen. Gesetzliche Hindernisse können sein: Anzahl Sitze in einer Kirchenvorsteherschaft ist nicht mit dem Kirchgemeindereglement (künftig Kirchgemeindeordnung) vereinbar, ein:e Gewählte:r hat das 18. Altersjahr noch nicht vollendet, lebt nicht in unserem Kanton oder ist nicht Mitglied der Kirchgemeinde.
Darüber hinaus nimmt die Synode Kenntnis davon, wie es um die Besetzung der Behörden steht. Dieses Wissen kann dienlich sein, wenn die Synode strategische und organisatorische Entscheide fällen muss.

Das Büro hat den Eindruck, dass der Begriff *Anerkennung* bei den Synodalen trotzdem keine Zustimmung findet. Es beantragt Ihnen aus den genannten Gründen, die Bestimmung trotzdem im Reglement zu belassen, aber die Formulierung zu ändern.

Art. 17 Abs. 3 lit. n
n) Kenntnisnahme der Wahlen in den Kirchgemeinden.

Parlamentarische Vorstösse
An ihrer 1. Lesung hat die Synode ausführlich über die Art der parlamentarischen Vorstösse, die Fristen und die Erfordernisse einer Schriftlichkeit diskutiert.

Das Büro unterbreitet Ihnen unter Berücksichtigung der Diskussionsinhalte nachfolgenden Vorschlag:

3. Parlamentarische Vorstösse
Art. 65 *Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung*
[1] Jedes Mitglied der Synode hat das Recht, allein oder gemeinsam mit anderen Synodalen, den Kirchenrat zu beauftragen, einen Entwurf für eine Änderung der Kirchenverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Reglementen oder synodalen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen oder eine bestimmte Frage zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

[2] Der Auftrag oder die Prüfung einer bestimmten Frage ist dem Büro schriftlich einzureichen.

[3] Der Auftrag, einen Entwurf für eine Änderung der Kirchenverfassung vorzulegen, ist dem Büro 40 Tage vor dem Sitzungstermin der Synode schriftlich einzureichen.

Art. 66 *Erheblichkeitserklärung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung*
[1] Die Synode entscheidet nach Stellungnahme des Kirchenrats, ob der Auftrag oder die Prüfung einer bestimmten Frage erheblich erklärt werden soll.

Art. 67 *Anfrage*
[1] Mit der Anfrage kann jedes Mitglied der Synode im Traktandum Anfrage Auskunft über eine Angelegenheit der Landeskirche verlangen.
[2] Die zuständige Behörde, Kirchenrat oder Büro, kann zur Anfrage sofort oder an der nächsten Sitzung Stellung nehmen.

C. Neue Eingaben des Büros

Art. 17 Abs. 3 Ergänzungen lit. p und q
Mit dem Verzicht auf eine Frist bei den Art. 65 und 67 (Ausnahme: Art. 65 Abs. 3), müssen die Traktanden *Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung* und *Anfrage* fix auf die Traktandenliste der Synode gesetzt werden.
Das Büro schlägt vor, diese Traktanden an den Schluss der Traktandenliste zu setzen und den Art. 17 Abs. 3. mit lit. p und q zu ergänzen.

Art. 17 Abs. 3 lit. p
Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung

Art. 17 Abs. 3 lit. q
Anfrage

Art. 30 Abs. 1
Nach dem Willen der Synode sollen die Fahrkosten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel mit den Billettkosten 2. Klasse entschädigt werden (statt mit den effektiven Kosten), damit auch die Besitzer:innen eines Generalabonnements von einem Beitrag an die Fahrkosten profitieren können.
Das Büro möchte auf den Art. 30 Abs. 1 zurückkommen. Es kann nicht der Wille des Gesetzesgebers sein, dass bei der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln in jedem Fall die Kosten 2. Klasse vergütet werden. Es sollen grundsätzlich die effektiven Kosten vergütet werden und die Besitzer:innen eines Generalabonnements sollen etwas an die Kosten des GAs erhalten.
Das Büro schlägt deshalb vor, die Bestimmung wie folgt zu ergänzen.

Art. 30 Abs. 1
Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden maximal die Billettkosten 2. Klasse vergütet.

Übergangs- und Schlussbestimmungen
Zuhanden der 2. Lesung legt das Büro der Synode nachfolgende die Übergangs- und Schlussbestimmungen vor:

Art. 77 Übergangsbestimmungen
[1] Die nach altem Recht gewählten ständigen Kommissionen bleiben bis zum Ende der Amtsperiode 2022 bis 2026 im Amt.

[2] Die erstmalige Wahl der neuen ständigen Kommissionen erfolgt innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten dieses Reglements.

Art. 78 Inkrafttreten
[1] Das Geschäftsreglement der Synode tritt mit der Annahme durch die Synode in Kraft.

D. Antrag

Das Büro beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten

2. dem Geschäftsreglement der Synode in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Büros

Marcel Steiner	Jacqueline Bruderer
Präsident	Kirchenratsschreiberin

Beilagen:
36.2 Synopse mit den Änderungsbeschlüssen aus der 1. Lesung
36.3 Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission

Geschäftsreglement Synode; Synopse mit den Änderungsbeschlüssen der Synode an der 1. Lesung

Vorlage des Büros zuhanden der 1. Lesung am 24. Juni 2024	Änderungsbeschlüsse der Synode an der 1. Lesung am 24. Juni 2024
Art. 12 Geschäftsprüfungskommission [1] Die Geschäftsprüfungskommission hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.	
[2] Sie hat umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.	
[3] Sie kann Mitglieder des Kirchenrats zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie unter vorgängiger Information des Kirchenrats Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen.	[3] Sie kann Mitglieder des Kirchenrats zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen sowie Angestellte der Verwaltung befragen und Besichtigungen vornehmen.
[4] Ihr kann das Amtsgeheimnis nicht entgegengehalten werden.	
[5] Die Geschäftsprüfungskommission erstattet der Synode mindestens einmal jährlich Bericht. Sie hört den Kirchenrat vorgängig an.	
6. Konstituierung **Art. 17** Konstituierung [1] Die Synode versammelt sich nach den Gesamterneuerungswahlen Ende Juni zur konstituierenden Sitzung.	
[2] Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident oder ein Mitglied des Büros eröffnet die Sitzung. Sie oder er leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der Synodalpräsidentin oder des Synodalpräsidenten.	
Art. 30 Spesen [1] Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden die <u>effektiven</u> Billettkosten 2. Klasse vergütet.	**Art. 30** Spesen [1] Bei Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel werden die Billettkosten 2. Klasse vergütet.
[2] Fahrten mit privaten Fahrzeugen werden mit einer pauschalen Kilometerentschädigung von CHF -.70 vergütet. In dieser Entschädigung sind die Kosten für die Parkgebühren enthalten.	
[3] Dauert eine Sitzung der Synode oder einer Kommission mehr als einen halben Tag, so haben ihre Mitglieder einen Anspruch auf eine pauschale Verpflegungsentschädigung von CHF 30.-.	
[4] Andere Auslagen werden nach dem belegten effektiven Aufwand vergütet.	

Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 15. August 2024

XVIII Nr. 36
Synode vom 16. September; Geschäftsreglement Synode, 2. Lesung

2. Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission Reglemente

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Die Synode hat an ihrer Sitzung vom 20. Juni 2022 eine synodale vorberatende Kommission Reglemente eingesetzt. Die Kommission wurde mit der Aufgabe betraut, sämtliche Reglemente, die infolge der neuen Verfassung revidiert oder neu erlassen werden müssen, zu beraten. Eine vorberatende Kommission ist hilfreich und erleichtert den Synodalen die Meinungsbildung. In die Kommission wurden gewählt und gehören zurzeit noch an: Renzo Andreani, Appenzeller Hinterland; Martin Breitenmoser, Appenzell; Erika Girardet, Wald; Daniel Menzi, Appenzeller Hinterland; Karin Rommel, Grub-Eggersriet; Marion Schmidgall, Teufen; Hans-Ulrich Sturzenegger, Appenzeller Hinterland (Leitung) und Lars Syring, Bühler.

An der Synode vom 24. Juni 2024 wurden diverse Themen sehr angeregt und breit diskutiert. Zudem hat die Synode an verschiedenen Stellen ergänzende Erläuterungen gewünscht.
Die vorberatende Kommission dankt dem Büro für die Aufnahme der Diskussionsinhalte und deren Umsetzung in diese Vorlage und für die ergänzenden Erläuterungen.

Die vorberatende Kommission hat den Bericht und Antrag des Büros zum Geschäftsreglement Synode an ihrer Sitzung vom 9. August 2024 beraten.

Bei den nachfolgend *nicht* aufgeführten Artikeln empfiehlt die vorberatende Kommission Zustimmung zu den vorgeschlagenen Änderungen des Büros.

B. Anträge und Bemerkungen

Art. 17 Abs. 3, Antrag zur Änderung der Reihenfolge der Inhalte in lit. p und q
Die vorberatende Kommission schlägt vor, die Reihenfolge der Inhalt in den lit. p und q zu ändern. Sie begründet ihren Antrag mit nachfolgendem Beispiel: Ein Mitglied der Synode richtet eine Anfrage an den Kirchenrat. Die Antwort des Kirchenrats veranlasst dieses Mitglied, die Anfrage an der gleichen Sitzung in einen *Auftrag* umzuwandeln oder das Mitglied der Synode möchte den Kirchenrat beauftragen eine *bestimmte Frage zu prüfen*.

Dieser Ablauf ist nur möglich, wenn die Reihenfolge der Traktanden wie folgt geändert wird:

Art. 17 Abs. 3 lit. p
Anfrage

Art. 17 Abs. 4 lit q
Einreichung eines Auftrags oder einer bestimmten Frage zur Prüfung.

C. Antrag

Die vorberatende Kommission Reglemente beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten

2. dem Geschäftsreglement Synode mit den vom Büro beantragten Änderungen und Ergänzungen zuzustimmen.

Im Namen der vorberatenden Kommission

Hans-Ulrich Sturzenegger
Präsident

Jacqueline Bruderer
Protokollführerin

Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 13. August 2024

XVIII Nr. 37
Synode vom 16. September; Ergänzung Art. 12 Reglement Anstellung und Besoldung 3.10

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Der Kirchenrat hat der Synode am 24. Juni 2024 mit Bericht und Antrag vom 16. April 2024 die Ergänzung des Art. 12 Reglement Anstellung und Besoldung 3.10 (RAB 3.10) durch die Abs. 4 und 5 unterbreitet. Die Ergänzung sollte die Einreichung des Sonderprivatauszugs regeln.

Der Sonderprivatauszug ist ein Auszug aus dem schweizerischen Strafregister. Er gibt darüber Auskunft, ob es einer Person untersagt ist, eine Tätigkeit mit Minderjähren oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen in Kontakt zu treten.
Mit dem Sonderprivatauszug sollen insbesondere Wiederholungstaten verhindert werden. Mit dem Sonderprivatauszug haben Arbeitgeber oder Organisationen im Freizeitbereich die Möglichkeit, sich über entsprechende richterliche Verbote zu informieren.

Den dringenden Handlungsbedarf hat der Kirchenrat mit den Ergebnissen der Pilotstudie der Katholischen Kirche der Schweiz und der Studie der Evangelischen Kirche Deutschland EKD begründet.
Ergänzend sei hier angeführt, dass in der Volksabstimmung vom 18. Mai 2014 der Art. 123c in die Bundesverfassung aufgenommen wurde, in welchem verankert ist, dass *Personen, die verurteilt werden, weil sie die sexuelle Unversehrtheit eines Kindes oder einer abhängigen Person beeinträchtigt haben, endgültig das Recht verlieren, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.*

Wie wurde die Verfassungsnorm umgesetzt? Neu eingefügt wurde unter anderem im Art. 67a StGB der Abs. 5, *welcher die Definition der Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu minder-*

jährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen enthält.[1]
Und Art. 67a StGB wurde *um den Abs. 6 ergänzt, der die Definition des Begriffs der besonders schutzbedürftigen Personen enthält (vgl. S. 3 unten)*.[2]

Die Synode hat den Antrag des Kirchenrats mit nachfolgender Begründung zurückgewiesen:
Der Vorschlag für die Neuregelung ist zu wenig ausgereift. Es bestehen verschiedene Unklarheiten und es stellen sich verschiedene Fragen. Darunter unter anderem:

1. *Die Formulierung «Personen in Abhängigkeitsverhältnissen» ist zu offen formuliert und sollte genauer eingegrenzt werden. Abhängigkeitsverhältnisse gibt es viele. Im Kommentar des Kirchenrates wird präzisierend immerhin noch das Wort schutzbedürftig verwendet, das jedoch im Reglementtext fehlt.*
2. *Der betroffene Kreis an Freiwilligen ist zu wenig präzisiert. Muss beispielsweise eine freiwillig mitarbeitende Köchin im Kinderlager auch einen Sonderprivatauszug vorlegen?*
3. *Was heisst regelmässig (wie oft, fixer zeitlicher Rhythmus)?*
4. *Kostenfolgen sind unklar.*

B. Überarbeiteter Antrag zum Art. 12 Abs. 4 RAB 3.10 und Erläuterungen

Art. 12 Abs. 4 RAB 3.10; NEU
Angestellte der Kirchgemeinden und der Landeskirche, die in ihrer Tätigkeit mit Minderjährigen und besonders schutzbedürftigen Personen in Kontakt stehen, reichen der anstellendenden Behörde alle fünf Jahre einen Sonderprivatauszug ein.

Einreichung des Sonderprivatauszugs für freiwillig Mitarbeitende; Umsetzung erfolgt im neuen Personalreglement
Der neu formulierte Abs. 4 und die Erläuterungen beantworten die im Rückweisungsantrag enthaltenen Fragen.
Auf die Einreichung des Sonderprivatauszugs für freiwillig Mitarbeitende verzichtet die Vorlage; eine entsprechende Bestimmung soll jedoch ins neue Personalreglement aufgenommen werden.
Der Grund liegt darin, dass die Vorlage vom 16. April 2024 ausser Acht liess, dass die Einreichung des Sonderprivatauszugs für freiwillig Mitarbeitende nicht im Reglement Anstellung und Besoldung verankert werden kann, da sich der Geltungsbereich des Reglements laut Art. 1 auf voll- und teilzeitlich Mitarbeitende der Landeskirche und der Kirchgemeinden beschränkt.

Grundlage
Art. 67 StGB enthält die Voraussetzungen für ein Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot. Die Verbote werden von einem Gericht für eine bestimmte Dauer verhängt.
Der Art. 67a und Art. 67b StGB enthalten den Inhalt und den Umfang der Tätigkeitsverbote.

---

[1] NADINE HAGENSTEIN, in: Niggli / Wiprächtiger (Hrsg.), Basler Kommentar, 4. Auflage 2019, N. 27 zu Art. 67a StGB
[2] HAGENSTEIN, a.a.O. N. 29 zu Art. 67a StGB

Der neue Abs. 4 im Art. 12 RAB 3.10 für die Einreichung des Sonderprivatauszuges orientiert sich deshalb an den Bestimmungen in den Art. 67 und 67a StGB, an Kommentaren zum schweizerischen Strafgesetzbuch und an der Botschaft des Bundesrates zu den Änderungen im schweizerischen Strafgesetzbuch.[3]

Anstelle des Begriffs *Abhängigkeitsverhältnis* verwendet die neue Vorlage die Worte *besonders schutzbedürftige Personen;* anstelle von *Kindern und Jugendlichen* verwendet sie den Begriff *Minderjährige*. Damit orientiert sich die neue Bestimmung an den Begriffen, die das schweizerische Strafgesetzbuch in den Art. 67 und 67a StGB verwendet.

Erläuterungen zu den einzelnen Begriffen
Der Begriff *Tätigkeit* ist umfassend; er meint die *berufliche Tätigkeit* und die *organisierte ausserberufliche Tätigkeit*.[4]

Der Begriff *berufliche Tätigkeiten* ist weit zu verstehen. Es ist unerheblich, ob die Tätigkeit als Haupt- oder Nebenberuf, voll- oder teilzeitlich ausgeübt wird oder ob es sich um eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit handelt. Indizien für die Qualifikation als berufliche Tätigkeit können einerseits Zeit und Mittel sein, die dafür aufgewendet werden, andererseits die Häufigkeit innerhalb eines bestimmten Zeitraums und die angestrebten erzielten Einkünfte.
Die *organisierte ausserberufliche Tätigkeit* umschreibt eine Tätigkeit, die nicht oder nicht primär zu Erwerbszwecken und im Rahmen eines Vereins oder einer anderen Organisation ausgeübt wird.
Zu denken ist hier insbesondere an ehrenamtliche Tätigkeiten in einem Sport- oder anderen Freizeitverein.
Dabei kommt es nicht auf die juristische Form der Organisation an. Auch kirchliche und staatliche Organisationen fallen unter diesen Begriff.[5]

Minderjährig sind Personen, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben. In der Umkehr: Volljährig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.[6]

Als besonders schutzbedürftige Personen gelten nach Art. 67a Abs. 6 StGB Personen, die aufgrund ihres Alters oder einer physischen, psychischen oder geistigen Beeinträchtigung ihr Leben nicht ohne fremde Hilfe führen können. Gerade weil sie auf fremde Hilfe angewiesen sind und zum Teil kein eigenbestimmtes Leben führen können, sind sie besonders gefährdet,

[3] Botschaft zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Militärstrafgesetzes (Umsetzung von Art. 123c BV vom 3. Juni 2016 an den National- und Ständerat, 16.048
[4] Vgl. Art. 67 Abs. 1 StGB
[5] CARLO BERTOSSA, in: Trechsel / Pieth (Hrsg.), Praxiskommentar schweizerisches Strafgesetzbuch, 4. Auflage 2021, N. 1 zu Art. 67a StGB
[6] Art. 14 ZGB

Opfer bestimmter Straftaten zu werden. Keine besondere Schutzbedürftigkeit liegt demgegenüber vor, wenn sie nur aufgrund einer vorübergehenden Schwächung durch Alkohol, Drogen oder andere Ursachen geschaffen wurde.[7]

Oder anders formuliert: Unter besonders schutzbedürftigen Personen sind solche zu verstehen, die ähnlich wie Minderjährige in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu denjenigen stehen, die sich um sie kümmern. Diese sollen nicht von Tätern betreut werden, die einschlägig vorbestraft sind und bei denen ein Rückfallgefahr besteht (BBl 2016 6168).

Art. 67a Abs. 5 StGB besagt, dass *als Tätigkeiten mit regelmässigem Kontakt zu Minderjährigen oder zu anderen besonders schutzbedürften Personen solche* gemäss lit. a *gelten: Tätigkeiten, die direkt und spezifisch gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen ausgeübt werden, namentlich: 1. Lehren oder Unterrichten, 2. Erziehung oder Beratung, 3. Betreuung oder Aufsicht, 4. Pflege, 5. körperliche Untersuchung oder Behandlung, 6. psychologische Untersuchung oder Behandlung, 7. Verpflegung, 8. Transport und 9. direkter Verkauf oder Verleih oder direkte Vermittlung von spezifisch für die Bedürfnisse von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen bestimmten Objekten, sofern dies die Haupttätigkeit der betreffenden Person darstellt.*[8]

Die direkte und spezifische Ausübung gegenüber Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen verlangt, dass die Tätigkeit unabdingbar direkt an diese Personengruppe adressiert und zwingend mit oder an ihr ausgeführt wird.
Beispiel: Erfasst ist bspw. der Transport von Schulkindern im offiziellen Schulbus, nicht hingegen derjenige durch öffentliche Verkehrsmittel, die u.a. durch Schüler benutzt werden (BBl 2016 6165).[9]

Alternativ erfasst vom regelmässigen Kontakt sind auch jene Tätigkeiten, die vor allem, d.h. zu mehr als 50% der Gesamtzeit der konkreten Einzeltätigkeit (BBl 2016 6166) oder wiederholt, d.h. mindestens zweimal (BBl 2016 6166) in einer der in Abs. 5 lit. a Ziff. 1–9 umschriebenen Bereiche ausgeübt werden (Abs. 5 lit. b), weil unter solchen Rahmenbedingungen der Kontakt bewusst gesucht und einfach hergestellt werden könne (BBl 2016 6166 f.).[10]

Richtet sich die Tätigkeit nicht direkt und spezifisch an Minderjährige oder andere besonders schutzbedürftige Personen, liegt gemäss Art. 67a Abs. 5 lit. b StGB dann eine Tätigkeit mit regelmässigem Kontakt zu minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen vor, wenn diese vor allem oder wiederholt in Einrichtungen ausgeübt wird, die Dienstleistungen nach lit. a anbieten. Ausgenommen sind Tätigkeiten bei denen sichergestellt ist, dass

[7] BERTOSSA, a.a.O. N. 1 zu Art. 67a StGB
[8] Art. 67a Abs. 5 lit. a StGB
[9] HAGENSTEIN, a.a.O. N. 27 zu Art. 67a StGB
[10] HAGENSTEIN, a.a.O. N. 28 zu Art. 67a StGB

kein Kontakt zu Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen stattfinden kann.[11]

Der Vorschlag definiert neu den Fünfjahresrhythmus für die Einreichung des Sonderprivatauszugs. Das bedeutet, die Angestellten, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 4 erfüllen, reichen im Abstand von fünf Jahren einen aktuellen Sonderprivatauszug ein.
Es gibt Organisationen, die darauf verzichten, den Rhythmus festzulegen und es gibt welche, die die Einreichung des Sonderprivatauszugs alle vier Jahre verlangen.

Im Grundsatz geht es darum, dass die Kirche für Minderjährige und für besonders schutzbedürftige Menschen ein sicherer Raum ist. Und es geht um Professionalität.

Die Ausführungen ermöglichen es der Anstellungsbehörde, bei jedem Anstellungsverhältnis zu prüfen und dann zu entscheiden, ob die aufgeführten Kriterien für die Einreichung des Sonderprivatauszugs erfüllt sind.

C. Antrag

Der Kirchenrat beantragt Ihnen

1. auf die Vorlage einzutreten

2. der Ergänzung im Reglement Anstellung und Besoldung zuzustimmen.

Im Namen des Kirchenrats

Pfarrerin Martina Tapernoux-Tanner	Jacqueline Bruderer
Kirchenratspräsidentin	Kirchenratsschreiberin

Beilage:
37.2 Merkblatt Sonderprivatauszug

[11] BERTOSSA, a.a.O. N. 10 zu Art. 67a

Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Sonderprivatauszug
Merkblatt

Im Rahmen der Prävention von Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen hat die Synode am [xx.yy.zzzz] eine Bestimmung für die Einreichung des Sonderprivatauszugs für die Angestellten der Landeskirche und der Kirchgemeinden erlassen.

Wer muss einen Sonderprivatauszug einreichen?

Die voll- und teilzeitlich Mitarbeitenden der Landeskirche und der Kirchgemeinden, die die Voraussetzungen gemäss Art. 12 Abs. 4 Reglement Anstellung und Besoldung 3.10 erfüllen.

Wann muss der Sonderprivatauszug eingereicht werden?

Die Mitarbeitenden reichen den Sonderprivatauszug vor der definitiven Anstellung ein.

Wie oft muss der Sonderprivatauszug eingereicht werden?

Der Sonderprivatauszug muss alle fünf Jahre eingereicht werden.

Wie alt darf ein neu eingereichter Sonderprivatauszug sein?

Neu eingereichte Sonderprivatauszüge dürfen nicht älter als 5 Monate sein.

Wie wird der Sonderprivatauszug bestellt?

1. Die anstellende Behörde erfasst die Arbeitnehmenden auf nachfolgender Webseite: Bestellung Strafregisterauszug - Bestellung Sonderprivatauszug (admin.ch)
2. Mit der Bestätigung der Arbeitgeberin bestellt der Arbeitnehmende den Sonderprivatauszug.
3. Der Sonderprivatauszug ist der Arbeitgeberin in Papierform einzureichen (kein elektronisches, digital signiertes Dokument).

Personen, die nicht in der Schweiz angemeldet sind, können beim Bundesamt für Justiz keinen Sonderprivatauszug bestellen, da sie dort nicht verzeichnet sind. Sie haben ein entsprechendes Dokument aus ihrem Herkunftsland vorzuweisen, in Deutschland etwa das *erweiterte Führungszeugnis*. Wenden Sie sich bei Fragen an die Landeskirche.

An wen reiche ich den Sonderprivatauszug ein?

Der Sonderprivatauszug liegt nicht den Bewerbungsunterlagen bei. Erst vor der definitiven Anstellung muss ihn die Kandidatin oder der Kandidat der Anstellungsbehörde einreichen.

Kann ich eine Kopie des Sonderprivatauszugs einreichen?

Mitarbeitende mit Stellen oder Aufgaben in mehreren Kirchgemeinden können eine Kopie des Sonderprivatauszugs einreichen. Wird eine Kopie eingereicht, muss diese von der personalverantwortlichen Person in der Kirchenvorsteherschaft auf der Webseite des Bundesamts für Justiz

auf Korrektheit überprüft werden. Die auf der Webseite angezeigte Bestätigung der Korrektheit ist zu drucken und zusammen mit dem Sonderprivatauszug abzulegen.
Sie finden das Dokument unter: Bestellung Strafregisterauszug - Elektronischer, digital signierter Auszug und Überprüfung (admin.ch)

Wie müssen Sonderprivatauszüge aufbewahrt werden?

Sonderprivatauszüge werden im Personaldossier abgelegt. Personaldossiers sind vor dem Zugriff, der Einsichtnahme und vor Veränderungen durch unbefugte Personen geschützt und feuersicher aufzubewahren.
Das Personaldossier enthält streng vertrauliche Daten, bei deren Bearbeitung die datenschutzrechtlichen und archivrechtlichen Grundsätze aus dem Reglement Datenschutz sowie dem Reglement Archive zu beachten sind.

Wer trägt die Kosten für den Sonderprivatauszug

Die Kosten für den Sonderprivatauszug werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern getragen und von der Arbeitgeberin gegen Beleg zurückerstattet.
Hat eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mehrere Arbeitgeberinnen, ist diejenige Arbeitgeberin zuständig, bei der die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das grösste Stellenpensum versieht. Diese Behörde stellt auch die Bestätigung für die Bestellung des Sonderprivatauszugs aus.

Was ist zu tun, wenn ein Sonderprivatauszug einen Eintrag aufweist?

Weist ein Sonderprivatauszug einen Eintrag auf (Berufs- oder Tätigkeitsverbot, Kontakt- und Rayonverbot zum Schutz von Minderjährigen oder besonders schutzbedürftigen Personen, Tätigkeitsverbot im Gesundheitsbereich mit direktem Patientenkontakt), wird die Kandidatin oder der Kandidat nicht angestellt.
Besteht bereits ein Anstellungsverhältnis, besteht ein sachlicher Grund für eine Kündigung.

Wo erhalte ich weitere Auskünfte?

Auf der Webseite des Bundesamts für Justiz erhalten Sie weitere Informationen: Bestellung Strafregisterauszug - Bestellmöglichkeiten (admin.ch)

Wenden Sie sich bei weiteren Fragen an die Kirchenverwaltung.

Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

An die Mitglieder der Synode

Trogen, 23. Juli 2024

Traktandum 7
Synode vom 16. September 2024; Geschäftsbericht 2023 Pensionskasse PERKOS

Sehr geehrte Damen und Herren Synodale

A. Ausgangslage

Den Geschäftsbericht 2023 der Pensionskasse PERKOS können Sie unter diesem Link einsehen: https://www.pensionskasse-perkos.ch/pensionskasse-perkos/berichte/

QR-Code Geschäftsbericht 2023 Pensionskasse PERKOS

Der Kirchenrat dankt Ihnen für Ihre Kenntnisnahme.

Martina Tapernoux-Tanner
Kirchenratspräsidentin

Jacqueline Bruderer
Kirchenratschreiberin